

1689/AB
vom 15.11.2018 zu 1981/J (XXVI.GP)

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVIT-9.000/0065-I/PR3/2018

15. November 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Holzleitner, BSc, Genossinnen und Genossen haben am 12. Oktober 2018 unter der **Nr. 1981/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/84/EG gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?*

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) unterstützt grundsätzlich den Vorschlag der EK, die europaweite einheitliche halbjährliche Zeitumstellung abzuschaffen. Jedoch sind folgende Punkte kritisch zu betrachten: einerseits die Umsetzungfrist und andererseits ist eine harmonisierte sowie koordinierte Vorgangsweise erforderlich. Jedenfalls gilt es, einen „Zeit-Fleckerl-Teppich“ im europäischen Binnenmarkt zu vermeiden.

Zu Frage 2:

- Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?

Mit diesem Vorschlag wurden alle Ressorts befasst. An dieser Stelle darf ich darauf hinweisen, dass die Umsetzung der derzeit geltenden Richtlinie zur Sommerzeit (RL 2000/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Regelung der Sommerzeit) in Österreich durch ein Gesetz (Zeitzählungsgesetz BGBl. Nr. 78/1976, in der Fassung BGBl. Nr. 52/1981) und eine Verordnung der Bundesregierung (zuletzt die Verordnung der Bundesregierung über die Sommerzeit in den Kalenderjahren 2017 bis 2021, BGBl. II Nr. 22/2017) umgesetzt wurde.

Zu Frage 3:

- Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?

Die Rechtsgrundlage für die derzeit geltende Richtlinie zur Sommerzeit (RL 2000/84/EG) und für den Vorschlag ist der Art. 114 AEUV.

Zu Frage 4:

- Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?

Der Vorschlag entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, vor allem da die Wahl der permanenten Standardzeit nach der Abschaffung der Zeitumstellung primär den Mitgliedstaaten obliegt.

Zu Frage 5:

- Werden auf Grund des Vorschages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?

- a. Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?

Ja, es betrifft das Zeitzählungsgesetz, BGBl Nr. 78/1976 idF BGBl Nr. 52/1981.

Zu Frage 6:

- Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?

a. Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?

Nein, da das Bundesgesetz (siehe Punkt 5) auf dem Kompetenztatbestand Normenwesen, Artikel 10 Abs. 1 Z 5 B-VG, beruht.

Zu Frage 7:

- Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?

Nein, der Richtlinievorschlag enthält keine Bestimmung, die durch Bundesverfassungsgesetz umgesetzt werden müsste.

Zu Frage 8:

- Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten spricht sich grundsätzlich für die Abschaffung der halbjährlichen Zeitumstellung aus. Im Übrigen darf ich auf die Beantwortung zu Fragepunkt 1 verweisen.

Zu Frage 9:

- In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?

Der Vorschlag wird in der Ratsformation „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ behandelt.

Zu Frage 10:

- In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?

Der Vorschlag wird in der Ratsarbeitsgruppe „Landverkehr“ behandelt.

Zu Frage 11:

- Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?

Seit der Vorstellung des Vorschlags durch Kommissionspräsidenten Juncker anlässlich seiner

Rede zur Lage der Union fanden bereits 6 Ratsarbeitsgruppensitzungen statt.

Darüber hinaus erfolgte im Rahmen des Informellen Rats der Verkehrsminister in Graz am 29. Oktober 2018 eine Arbeitssitzung.

Zu Frage 12:

- *Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?*

Der österreichische Vorsitz beabsichtigt, den Vorschlag in der österreichischen Ratspräsidentschaft weiterhin eingehend zu diskutieren, um möglichst im Dezember-Rat (03.12.2018 – Verkehrsministerrat in Brüssel) einen weitestgehend breiten Konsens zu erzielen.

Zu Frage 13:

- *Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?*

Es gelangt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung.

Ing. Norbert Hofer

